

Satzungsänderung durch den Vorstand möglich

In der Satzung eines Vereins wurde die Passage gefunden:

„Satzungsänderungen werden durch den Vorstand beschlossen.“

Geht das wirklich, da doch normaler Weise die Mitgliederversammlung darüber bestimmt?

Die Antwort:

Eine solche Regelung ist tatsächlich möglich.

Zwar fallen Satzungsänderungen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung. Aber:

Der Verein kann in seiner Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmen und damit beispielsweise den Vorstand als zuständiges Satzungsorgan festlegen.

Das heißt:

Die Satzung eines Vereins kann und darf eine von § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) abweichende Regelung treffen. In § 32 BGB ist festgelegt, dass die Angelegenheiten des Vereins von der Mitgliederversammlung durch Beschlüsse geregelt werden.

Achtung:

Selbst wenn Sie in Ihrer Satzung verankern, dass der Vorstand für Satzungsänderungen zuständig ist, können die Mitglieder dennoch Anträge auf Satzungsänderungen einbringen. Wird ein entsprechender Beschluss gefasst, sind Sie als Vorstand daran gebunden. Solche Anträge dürfen Sie als Vorstand auch nicht abweisen.

Das heißt:

Stellt ein Mitglied rechtzeitig einen Antrag auf Satzungsänderung, müssen Sie diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder um eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt. Für Klarheit können Sie mit einer Satzungsregelung wie dieser sorgen:

Musterformulierung:

Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.